

## Landesprogramm Arbeit



Wir fördern Arbeit



Landesprogramm Arbeit: Gefördert durch die Europäische Union, Europäischen Sozialfonds (ESF) und das Land Schleswig-Holstein

### **5. Ideenwettbewerb für die Durchführung von Modellprojekten „Neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“ zur aktiven Eingliederung von Langzeitarbeitslosen mit Migrations- oder Fluchthintergrund**

vom 17. April 2018 in der Fassung vom 02. Mai 2018 – VII 506 -

#### **1. Anlass der Aufforderung**

Das Förderangebot „Neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“ aus dem Arbeitsmarktprogramm der Landesregierung, dem „Landesprogramm Arbeit“, zielt auf die Integration von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt und leistet damit einen Beitrag zur besseren Nutzung der im Land vorhandenen Erwerbspersonenpotenziale. Mit der Entwicklung und Durchführung von Modellprojekten sollen langzeitarbeitslose Menschen unterstützt werden, denen es auch unter guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schwer fällt, aus eigener Kraft auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Eine besondere gesellschaftliche Herausforderung besteht darin, Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Ende März 2018 waren in Schleswig-Holstein rund 19.000 Ausländer arbeitslos, davon stammte knapp die Hälfte aus nichteuropäischen Asylherkunftsländern. Trotz vieler integrationsunterstützender Maßnahmen stagniert der Anteil der ausländischen Langzeitarbeitslosen zurzeit auf hohem Niveau.

Dem Forschungsbericht des BMAS „Erfolgsfaktoren für die Integration von Flüchtlingen“ (Juni 2017, ISSN 0174-4992) zufolge wird in der Literatur eine Vielzahl von individuellen und strukturell-institutionellen Hürden beim beruflichen Übergang von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt genannt. Flüchtlinge und andere Migrantinnen und Migranten teilen viele Eigenschaften und Herausforderungen: etwa die des Erwerbs der Landessprache, das Zurücklassen sozialer Beziehungen im Herkunftsland, die Begegnung mit zunächst mehr oder weniger ungewohnten sozialen und kulturellen Umgangsweisen, die Frage der formellen und informellen Anerkennung mitgebrachter ausländischer Qualifikationen und Berufserfahrung etc.

Im Rahmen des 5. Ideenwettbewerbs sollen daher Projekte gefördert werden, deren Konzepte in besonderer Weise geeignet sind, eine erfolgreiche Integration von

langzeitarbeitslosen Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund in den Arbeitsmarkt des Landes Schleswig-Holstein zu erreichen. Die Projekte stehen auch im Inland geborenen Menschen mit Migrationshintergrund offen.

Auf der Basis eines ausführlichen Assessments sollen individuelle Interessen und Potenziale der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erkannt und passgenaue Hilfestellungen und Qualifizierungen durchgeführt werden. Den Teilnehmenden soll dabei ausführlich Gelegenheit gegeben werden, fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten aufzufrischen oder neu zu erwerben.

## **2. Zielgruppe**

Projekte im Rahmen dieses Ideenwettbewerbs richten sich grundsätzlich an Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die 25 Jahre oder älter, erwerbsfähig und in Schleswig-Holstein und seit mehr als einem Jahr als arbeitslos (langzeitarbeitslos) gemeldet sind.

Folgende Zeiten stehen einer registrierten Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne dieses Ideenwettbewerbs nicht entgegen:

- Ausübung einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 15 Stunden
- Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten
- Zeiten nach Vollendung des 58. Lebensjahres.

Bei Feststellung, ob Langzeitarbeitslosigkeit vorliegt, sind folgende Unterbrechungen analog § 18 Abs. 2 SGB III unschädlich:

- Zeiten einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II,
- Zeiten einer Krankheit, einer Pflegebedürftigkeit oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz,
- Zeiten der Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen,
- Zeiten eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes sowie Zeiten einer Maßnahme, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation, für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erforderlich ist,
- Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Monaten,
- Zeiten, in denen eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war, und
- kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis.

Ergibt sich der Sachverhalt einer unschädlichen Unterbrechung üblicherweise nicht aus den Unterlagen der Arbeitsvermittlung, so reicht Glaubhaftmachung aus.

## **3. Inhaltliche Zielsetzung**

Das vorgeschlagene Projekt muss das Ziel verfolgen, Langzeitarbeitslose nachhaltig in den ersten – nicht öffentlich geförderten - Arbeitsmarkt zu integrieren. Dabei soll das Konzept die Bedarfe von Migranten und Flüchtlingen in besonderer Weise berücksichtigen.

Die Projektdauer beträgt maximal 24 Monate. Jede Projektteilnehmerin bzw. jeder Projektteilnehmer kann bis zu 24 Monate gefördert werden. Flüchtlinge sollten bereits vor Beginn der Projektteilnahme einen Integrationskurs absolviert haben, um eine Projektunterbrechung oder einen -abbruch zu vermeiden.

Teilnehmende, die während der Projektlaufzeit nicht erfolgreich in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können, sollen dabei unterstützt werden, ein im Rahmen des „ESF-Bundesprogramms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ oder anderweitig gefördertes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen zu können.

Ziel ist, dass 75 % der Teilnehmenden nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, eine schulische/ berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige.

Um den Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine passgenaue Integration zu ermöglichen, muss eine individuell abgestimmte Förderung erfolgen. Dabei sollen an den vermittlungshemmenden Merkmalen orientierte differenzierte Integrationsstrategien verfolgt werden.

Bei der Projektkonzeption ist insbesondere zu berücksichtigen, dass

- sich die Teilnehmenden freiwillig für eine Teilnahme entscheiden dürfen,
- die Lernmotivation auch für kürzere Qualifikationen möglicherweise erst geweckt werden muss,
- eine intensive individuelle Bedarfsanalyse durchgeführt wird,
- Interessen und Potenziale individuell herausgearbeitet werden müssen,
- eine individuelle, ganzheitliche sozialpädagogische Begleitung auch unter Berücksichtigung des privaten bzw. familiären Umfeldes stattfindet,
- Qualifikationen/Teilqualifikationen vermittelt werden müssen, die für die Unternehmen oder die Regionalwirtschaft relevant sind –berufspraktische Erprobungen, insbesondere durch betriebliche Praktika durchgeführt werden können,
- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Zeugnisse/Zertifikate erhalten, durch die die neu erworbene Qualifikation und die erfolgreiche Teilnahme aussagekräftig dokumentiert wird,
- es sinnvoll sein kann, einschlägige Verbände oder Organisationen als Multiplikatoren einzubinden und eine Vernetzung mit den relevanten Projektpartnern auf lokaler und regionaler Ebene stattfindet,
- ein(e) Übergangsmangement/Nachbetreuung nach erfolgter Arbeitsaufnahme erfolgt.

Im Rahmen der Aktion sollen modellhafte Projekte gefördert werden. Der modellhafte Ansatz soll konkret benannt werden. Modellhaft sind dabei insbesondere Ansätze, mit denen

- neue Methoden, Werkzeuge und Ansätze entwickelt werden,
- die Verbesserung von bestehenden Methoden, Werkzeugen und Ansätzen erreicht wird,
- neue Ziele, zum Beispiel Erschließung neuer Beschäftigungsfelder auf dem Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein, verfolgt werden,

- aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die Praxis umgesetzt werden,
- Partnerschaften/Netzwerke auf lokaler, regionaler und europäischer Ebene entwickelt beziehungsweise bestehende Partnerschaften/Netzwerke auf lokaler, regionaler und europäischer Ebene fortentwickelt werden.

#### **4. Querschnittsziele**

Die Projekte müssen das Gender Mainstreaming-Prinzip als Querschnittsziel beachten. Hierzu ist im Projektvorschlag insbesondere darzulegen, wie das Projekt den geschlechtsspezifischen Unterschieden auf dem Arbeitsmarkt sowie den unterschiedlichen Beschäftigungssituationen von Frauen und Männern Rechnung tragen wird.

Des Weiteren ist darzulegen, welchen spezifischen Beitrag das Projekt zur Erreichung der weiteren mit dem Landesprogramm Arbeit im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds verfolgten Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“ sowie „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, einschließlich der Anforderungen zur Sicherung der „Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung“ leistet.

#### **5. Projektsteuerung und Monitoring**

Die Ergebnisse des Projektes müssen dokumentiert werden. Die Träger sollen ein geschlechtsdifferenziertes Monitoring hinsichtlich Zielsetzung und Zielerreichung des Projektes vornehmen.

Im Teilnahmeantrag ist daher darzulegen, wie die Projektsteuerung vorgenommen und die Erfolge des Projekts gemessen werden sollen. Dabei wird erwartet, dass im Teilnahmeantrag quantifizierte geschlechtsspezifische Aussagen zu mindestens folgenden Indikatoren erfolgen:

- Voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen beziehungsweise der Teilnehmer (Aktivierungsquote),
- Anzahl der Teilnehmerplätze bzw. durchschnittliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- voraussichtliche Verweildauer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Projekt,
- voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme (jeweils in getrennten Angaben)
  - auf Arbeitssuche sind,
  - eine schulische/ berufliche Bildung absolvieren,
  - eine Qualifizierung erlangen,
  - in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder
  - in eine geringfügige Beschäftigung integriert sind.

Die ersten zwei Wochen ab Eintritt in das Projekt gelten als Erprobungsphase. Als Projektteilnehmerin oder Projektteilnehmer gilt, wer über die Erprobungsphase hinaus weiterhin an einem Projekt teilnimmt. Für diese Teilnehmenden sind innerhalb von vier Wochen nach Projekteintritt alle Monitoringdaten an die Datenbank bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu übermitteln.

Des Weiteren muss der Teilnahmeantrag folgende Angaben enthalten:

- Voraussichtliche Kosten pro Platz: Gesamtkosten dividiert durch Anzahl Plätze für Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- voraussichtliche Kosten pro integriertem Teilnehmer oder integrierter Teilnehmerin: Gesamtkosten dividiert durch Anzahl der voraussichtlich in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis integrierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

## 6. Finanzierung

Die Förderung der ausgewählten Projekte erfolgt im Rahmen des Landesprogramms Arbeit aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und gegebenenfalls ergänzenden Mitteln des Landes. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Projekts dürfen die Summe von 750.000 € nicht überschreiten.

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Es wird erwartet, dass anderweitige Fördermöglichkeiten, zum Beispiel des SGB II und SGB III genutzt und gegebenenfalls mit Projektanträgen im Rahmen dieses Ideenwettbewerbs verknüpft werden. Förderangebote anderer Zuwendungsggeber sind vorrangig zu nutzen.

Passive Kofinanzierungsmöglichkeiten (Teilnehmereinkommen nach dem SGB II) bleiben bei der Aufstellung der Kosten- und Finanzierungspläne unberücksichtigt.

Die Kosten des Geschäftsbedarfs inklusive der unmittelbar auf die Teilnehmenden bezogenen Kostenanteile (Büromaterial, Unterrichtsmaterial, Portokosten, Bewerbungskosten sowie Kosten für Vervielfältigungen, Werbung, Telekommunikation und Internet) werden als Pauschale in Höhe von 3,5 % der direkten Personalkosten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter gefördert. Darüber hinausgehende Kosten für den Bürobedarf sind nicht zuwendungsfähig. Sonstige Arbeitsmittel wie Fachbücher, Arbeitskleidung oder eingesetzte Werkstoffe sind nicht Bestandteil der Pauschale für den Geschäftsbedarf und im Rahmen der Sonstigen Kosten zuwendungsfähig.

Die direkten Personalkosten sind weiterhin nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch weiterhin den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und Europäischer Kommission. Die Bezugsgröße des Pauschalsatzes für die Gemeinkosten und die Sachkosten bilden die zuwendungsfähigen direkten Personalkosten. Die Kostenposition „zuwendungsfähige direkte Personalkosten“ im Sinne dieser Regelung besteht aus der Position „Kosten für Projektmitarbeiter/innen“ im Kostenplan. Die Kosten für Projektmitarbeiter/innen umfassen im Bewilligungszeitraum gezahlte/s

- Bruttogehalt des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin (gemäß Gehaltsabrechnung/Lohnjournal)
- sowie hierauf zu zahlende Abgaben und Umlagen des Arbeitgebers.

Nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 des am 28. Dezember 2013 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetzes (GVOBl. Schl.-H. S. 404) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer des Bewilligungszeitraums mindestens den festgelegten Mindestlohn von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlen.

Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des Landesmindestlohngesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungsrechtlicher Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind. Hingegen gelten Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungsziels eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen, nicht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. Ebenfalls fallen Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Abs. 1 SGB IX nicht unter den Arbeitnehmerbegriff.

Nicht förderfähig und damit nicht Bestandteil der Bezugsgröße „Kosten für Projektmitarbeiter/innen“ sind im Arbeitsvertrag geregelte Zusatzleistungen, die nicht im Bewilligungszeitraum gezahlt wurden.

Beiträge zur Berufsgenossenschaft für das Personal sind den indirekten Kosten zuzuordnen, für die Teilnehmenden den „sonstigen Kosten“.

Externe Mitarbeiter (Honorarkräfte) werden unter der Kostenposition „sonstige Kosten“ abgerechnet und sind nicht in die Bezugsgröße für die Sachkostenpauschale mit hinzuzurechnen. Honorarzahlungen an fest angestellte Mitarbeiter/innen des Trägers bzw. anderer Teilprojektpartner sind ausgeschlossen. Bei der Beauftragung von Honorarkräften ist Vergaberecht anzuwenden. Kosten für Honorarkräfte sind nur zuwendungsfähig, wenn ein schriftlicher Honorarvertrag und die Honorarrechnung vorgelegt werden. Im Stundensatz pro Zeitstunde sind Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Fahrtkosten der Honorarkraft enthalten.

Die Stundensätze für Honorarkräfte sind auf folgende Höchstsätze pro Zeitstunde begrenzt:

- für Unterricht mit wiederkehrenden Inhalten: 40 € und
- für Unterricht, der eine wissenschaftliche oder besondere fachliche Qualifikation erfordert, kann die Bewilligungsbehörde in begründeten und im Vorwege anzuzeigenden Ausnahmefällen im Einzelfall einen Stundensatz bis zu 50 € festlegen.

Die indirekten Kosten beziehungsweise Gemeinkosten werden als Pauschale in Höhe von 20 % der direkten Personalkosten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter gefördert. Darüber hinausgehende indirekte Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

Die Förderung der Kosten der Projektleitung ist grundsätzlich auf maximal die Höhe der Entgeltgruppe 12 TV-L begrenzt. Dabei wird auch bei Kooperationsprojekten nur maximal eine Vollzeitstelle als Projektleitung pro Vorhaben anerkannt.

Vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit ist in dem Konzept ebenfalls darzulegen, ob und wie eine Fortführung des Projektes, sofern die mit dem Projekt verfolgten Ziele erreicht werden, nach Auslaufen der Förderung sichergestellt werden kann.

## 7. Allgemeine Hinweise

Die rechtliche Grundlage für die Förderung bilden die Richtlinie zur Förderung von Aktionen zur sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung im Rahmen des Landesprogramms Arbeit (Rahmenrichtlinie Prioritätsachse B) in der Fassung vom 31.03.2014 und diese Aufforderung zum 5. Ideenwettbewerb für die Durchführung von Modellprojekten zur aktiven Eingliederung von Langzeitarbeitslosen mit Migrations- oder Fluchthintergrund.

Die Unterstützung eines Jobcenters beziehungsweise im Falle der Teilnahme von Nichtleistungsempfängern einer Agentur für Arbeit wird durch eine schriftliche Erklärung dokumentiert (**Letter of Intent**). Der Letter of Intent soll Aussagen über die Bedarfsgerechtigkeit des Projekts in der Region und eine Prognose über die Möglichkeiten der Zuweisung von Teilnehmenden im Rahmen der Planungen enthalten.

Antragsteller können gemäß § 23 Landeshaushaltsordnung alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung sein, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben. Sofern es sich um ein gemeinsames Projekt mehrerer Träger handelt, kann nur ein Träger einen Projektvorschlag einreichen; dieser Träger ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich.

Es wird erwartet, dass die Inhalte und Ergebnisse der ausgewählten Projekte während und nach Abschluss des Projekts anderen Akteuren zugänglich gemacht werden.

Der vollständige Projektvorschlag muss bis zum 01.07.2018, 12 Uhr, schriftlich in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form als pdf-Datei bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29 – 31, 24103 Kiel eingereicht werden. In das Auswahlverfahren werden nur Projektträger aufgenommen, die ihren Projektvorschlag fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen, eingereicht haben. Die Projektbeschreibung soll maximal sechs Seiten (Schriftgröße 12) umfassen und muss die sich aus den unten angeführten Auswahlkriterien ergebene Gliederung beachten.

Die Projekte können längstens zwei Jahre aus dem Landesprogramm Arbeit gefördert werden. Die Projekte müssen am 01.01.2019 beginnen und spätestens bis zum 31.12.2020 beendet sein.

## 8. Bewertung und Auswahl

Die eingereichten Projektanträge werden von einer fachkundigen Jury aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und der Bewilligungsbehörde unter Anwendung der folgenden Auswahlkriterien bewertet und anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge gebracht (Scoring-Modell). Beachten Sie bitte, dass bei der Bewertung der einzelnen Kriterien die Ausführungen im Projektvorschlag zu allen nachstehend angeführten Unterpunkten berücksichtigt werden.

Einfluss auf die Bewertung der Projektkonzeption hat auch die Gebietskulisse des Landes. Danach werden bei Bemessung des regionalen Förderbedarfs für ein Pro-

jektgebiet auf Ebene der betroffenen Kreise und/oder kreisfreien Städte folgende strukturpolitische Kriterien berücksichtigt: Arbeitslosenquote, Anteil der Langzeitarbeitslosen, Wirtschaftskraft.

Kriterium	Gewichtung
<p><b>Projektkonzeption</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übereinstimmung mit der inhaltlichen Zielsetzung des Ideenwettbewerbs (insbesondere Integration in den ersten Arbeitsmarkt)</li> <li>• Übereinstimmung der Zielgruppe mit der des Ideenwettbewerbs</li> <li>• modellhafter Ansatz</li> <li>• bedarfsgerechte, wirksame und ggf. differenzierte Integrationsstrategien für die genannten benachteiligten Personengruppen</li> <li>• Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer</li> <li>• Sicherung der anhaltenden Beschäftigung nach Projektende (z.B. Nachbetreuung)</li> <li>• Gendergerechte Projektstrukturen</li> <li>• Spezifischer Beitrag zu den Querschnittszielen „Nachhaltige Entwicklung“ und „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“</li> <li>• Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen</li> <li>• Publizitätsaktivitäten</li> <li>• Einbringung von Kofinanzierungsmitteln</li> <li>• Anschlussfinanzierung</li> <li>• Unterstützung durch Letter of Intent</li> <li>• Umfang Konzept max. 6 Seiten</li> <li>• Strukturpolitischer Förderbedarf des Landes für das geplante Projektgebiet</li> </ul>	60 %
<p><b>Eignung des Projektträgers</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfahrung mit der zu fördernden Zielgruppe</li> <li>• Sachliche und personelle Ausstattung</li> <li>• Genderkompetenz beim Projektträger, z.B. Frauen in Leitungspositionen</li> <li>• Vernetzung in der Region</li> <li>• Kontakte zu Kooperationspartnern, z.B. Betriebe</li> </ul>	30 %
<p><b>Projektsteuerung, Monitoring</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung von genderdifferenzierten messbaren Zielen und Teilnehmerdaten, anhand derer der Grad der Zielerreichung gemessen werden soll</li> <li>• Darstellung der Projektsteuerung</li> <li>• Verhältnis Gesamtkosten/TN-Plätze</li> <li>• Verhältnis Gesamtkosten/Anzahl integrierter Teilnehmer</li> </ul>	10 %

In das Auswahlverfahren werden nur Projektanträge aufgenommen, deren Finanzierungspläne vollständig, schlüssig, in den einzelnen Kostenpositionen ausreichend erläutert und deren Gesamtfinanzierung sichergestellt sind.

Im Rahmen der verfügbaren Fördermittel trifft der für das Förderprogramm zuständige Fachminister eine Förderentscheidung soweit der Betrag der vorgesehenen ESF-Unterstützung unter 500.000 Euro je Vorhaben liegt. Bei Vorhaben mit einer vorgesehenen EU-Unterstützung ab 500.000 Euro beschließt die Landesregierung im Rahmen einer Kabinettsitzung über den Vorschlag zur Verwendung der Mittel.

Die Bewilligungsbehörde nimmt sodann für die ausgewählten Vorhaben die Antragsprüfung und -bearbeitung vor und erstellt Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide für die berücksichtigten und nicht berücksichtigten Vorhaben.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein benachrichtigt die Projektträger, deren Projektvorschläge ausgewählt wurden, innerhalb von 8 Wochen nach Ende der Einreichungsfrist. Zeitgleich werden die Projektträger informiert, deren Projektvorschläge im Rahmen dieses Ideenwettbewerbes nicht gefördert werden können.

## **9. Bewilligung**

Die Bewilligung der ausgewählten Vorhaben erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein in Kiel im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein. Sollten für die Bewilligung neben dem Projektvorschlag weitere Angaben und Unterlagen benötigt werden, so sind diese der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Aufforderung zuzuleiten.

## **10. Ansprechpartner**

Für Fragen zum Ideenwettbewerb wenden Sie sich bitte an:

Frau Kerstin Simon  
Investitionsbank Schleswig-Holstein  
Fleethörn 29 – 31  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 – 9905-2766

Für Informationen zu den Zielen des Landesprogramms Arbeit siehe:

<http://www.ib-sh.de/die-ibsh/foerderprogramme-des-landes/landesprogramm-arbeit/>